Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 7 (1909-1910)

Heft: 4

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschenke und Vermächtnisse Fr. 5998.90, andere Einnahmen ohne Kapitalrückbezüge Fr. 11,271.20, total Fr. 66,347.75. Ausgaben: Kostgelder Fr. 50,581.87, Lehrgelder Fr. 798.20, Kleider Fr. 3326.85, Krankenpflege Fr. 399.65, Plazierungskosten Fr. 177.95, Druckkosten Fr. 986.63, andere Ausgaben mit Ausschluß der Kapitalanlagen Fr. 1855.56, total Fr. 58,126.71. 5 Sektionen konstatieren eine Vermögenszunahme und 3 einen Rückgang. Insgesamt weisen sie einen Vermögensbestand von 134,785 Fr. auf. St.

— Armenasylfrage. Ich habe früher schon mitgeteilt, daß der regierungsrätliche Armengesetzesentwurf Staatsbau und -betrieb eines, eventuell mehrerer Armenasyle vorsieht. Am 13. September fand nun neuerdings eine Versammlung der Delegierten der Bürgergemeinden statt, um hiezu Stellung zu nehmen, und das Resultat ihrer Verhandlungen war folgendes: Die Delegierten sind übereinstimmend der Ansicht, es solle nicht nur eine Versorgungsanstalt für solche Elemente gegründet werden, bei denen Familienverpflegung schlechterdings ausgeschlossen ist, also nicht nur so eine Art „Spittel", sondern ein Asyl mit Landwirtschaftsbetrieb für alle diejenigen, die der dauernden Versorgung durch ihre Heimatgemeinde anheimfallen, also zum Teil für noch Arbeitsfähige, die im Asyl nach Maßgabe ihrer Kräfte zur Arbeit beigezogen würden. Wer dieses Asyl baue, ob der Staat selber oder eine Genossenschaft von Bürgergemeinden, ist weniger wichtig; die Versammlung beschloß denn auch, den Kantonsrat zu ersuchen, er möchte diese Frage im Gesetze selber offen lassen. St.

Deutsche Militärunterstützung. Nach dem Reichsgesetz vom 19. Mai 1892 erhalten die Familien der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zu Friedensübungen einberufen sind, auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen.

Der Unterstützungsanspruch ist bei der Gemeindebehörde (Bürgermeisteramt) anzubringen, wo der Sitz des betreffenden Bezirkskommandos ist, für die im Ausland sich aufhaltenden Mannschaften, bei welchem der Mann in Kontrolle steht, z. B. diejenigen Mannschaften, welche sich in der Schweiz aufhalten und in Kontrolle des Bezirkskommandos Schlettstadt stehen, richten ihr Gesuch an das Bürgermeisteramt Schlettstadt.

Der Unterstützungsanspruch erlischt, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach beendigter Übung geschieht.

Wenn derartige Unterstützungsanträge vor Beginn der Übung gestellt werden, ist der Gestellungsbefehl, wenn sie nach der Übung gestellt werden, ist der Militärpaß als Ausweis mit dem Gesuch einzusenden.

Die Frau erhält 30 % des ortsüblichen Taglohns und jedes Kind 10 %; für die Schweiz richtet sich diese Bemessung nach demjenigen Ort, wo der Sitz des Bezirkskommandos ist, wohin der Mann in Kontrolle gehört.

Es genügt ein diesbezügliches beglaubigtes kurzes Gesuch und Vorlage des Gestellungsbefehls oder Passes an das betreffende Bürgermeisteramt.

(Armee-Verordnungsblatt Nr. 14 S. 137, Jahrg. 1892.)

Literatur.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Von Dr. Heinrich Reicher. Dritter Teil, I. Band: Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Ersatzerziehung, 388 Seiten, Preis: 8 Kronen. II. Band: Bibliographie der Jugendfürsorge. I. Heft: Frankreich, Schweiz, England, Belgien, Amerika nebst Anhang. 126 Seiten, Preis: ? . Wien 1908 und 1909. Manz'sche k. und k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Bereits in Jahrgang I Nr. 10 und Jahrgang III Nr. 11 haben wir auf das vorzügliche auf den eingehendsten Studien beruhende Werk Dr. Reichers hingewiesen und möchten es jetzt wiederum allen, die sich praktisch oder theoretisch mit Jugendfürsorge beschäftigen, angelegentlich empfehlen. Der I. Band des dritten Teils des Werkes befaßt sich mit der Theorie der Verwahrlosung der Jugend, weist die rechtlichen Grundlagen der Fürsorge für die verwahrloste Jugend auf und gibt einen kurzen Ueberblick über das Werden der Ersatzerziehung in den einzelnen Ländern, woran sich endlich eine umfangreiche systematisch-kritische Darstellung des Inhalts der Gesetze für

Ersatzerziehung in Deutschland, England, Frankreich, der Schweiz und Oesterreich schließt. Dabei wird auch die vielumstrittene Frage: Familien- oder Anstaltserziehung? und, wie uns scheint, durchaus zutreffend beantwortet. Gegenüber der modernen Verwahrlosung als Massenerscheinung erhofft und fordert der Verfasser Hilfe durch den Staat. „Gerät ein erziehungslos aufgewachsenes Kind in der Folge auf die Verbrecherlaufbahn, so gehört nicht das straffällige Kind auf die Anklagebank, sondern die Gesellschaft, welche es unterlassen hat, der Verwahrlosung vorzubeugen und welche gegen die Verwahrlosung des Kindes nicht ankämpft, sondern das Kind schutzlos den Gefahren, welche es umgeben, preisgegeben hat." Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend soll in Erziehung bestehen und nicht in sicherheitspolizeilichen Maßregeln, in Detinierung oder in strafrechtlicher Verurteilung und Verwahrung. „Die öffentliche Erziehungsfürsorge darf dem Kinde seinen verwahrlosten Zustand nicht als eigenes Verschulden anrechnen. Sie übt kein Strafrecht, macht kein staatliches Recht auf Besserung geltend, sondern holt die Erfüllung einer bisher vernachläßigten Erziehungspflicht nach. In der Jugendfürsorge erscheint das verwahrloste Kind nicht als Objekt staatlicher Besserung, sondern als ein Rechtssubjekt, als der Träger des rechtlichen Anspruchs auf Erziehung." Hieraus folgt auch, daß der allein richtige Name für Anstalten für verwahrloste Kinder ist: Erziehungsanstalten. Für die Erziehung der aus den bisherigen schlimmen Verhältnissen herausgehobenen verwahrlosten Kinder hat der Verfasser den glücklichen Ausdruck geprägt: Ersatzerziehung, es handelt sich um den Ersatz einer bisher vernachläßigten Erziehung durch Familien- oder Anstaltserziehung. Rückhaltlos zuzustimmen ist auch der Forderung, daß da, wo die Pflege und Erziehung armer Kinder den Armenbehörden anvertraut ist, größere, leistungsfähigere und leistungswilligere Verbände gebildet werden.

Der II. Band des dritten Teils des Werkes von Dr. Reicher bringt eine Literaturzusammenstellung mit bezug auf Kinderschutz und Jugendfürsorge. Die Schweiz ist darin allein mit 60 Seiten vertreten. Die Darstellung umfaßt nicht nur Bücher und Broschüren, sondern auch Zeitungs- und Zeitschriften-Artikel, Jahresberichte 2c. und zwar in chronologischer Reihenfolge und dürfte auf Vollständigkeit Anspruch erheben können. Auch die Gesetzgebung des Bundes, der Kantone und einzelner Städte ist nicht vergessen. W.

Jahresbericht der Zwangserziehungsanstalt Aarburg für das Jahr 1908. Aarburg 1909, 31 Seiten. Macht einige Ursachen der Verwahrlosung Jugendlicher namhaft.

V. Jahresbericht des Hülfsvereins Wald über seine Tätigkeit im Vereinsjahre 1908—1909. Wald 1909, 16 Seiten.

Vierzehnter Jahresbericht und Rechnung über die Arbeiterkolonie Herdern. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1908. Zürich 1909, 46 Seiten.

Verwaltungsbericht der städtischen Armendirektion Bern für das Jahr 1908. Bern 1909, 16 Seiten.

Die Seelenschmiede von Redhill. Von Dr. Curt Abel-Musgrave. Frankfurt a. M. 1909 Neuer Frankfurter Verlag. Preis Mk. 1. —. 47 Seiten.

Der Verfasser hat bereits mit seiner Schrift „Kinder in deutschen Gefängnissen" großes Aufsehen erregt und mit seinem Eintreten für die verlassensten aller Kinder praktische Erfolge erzielt. Er schildert in dem vorliegenden Heft die Musteranstalt Redhill in London, wie er sie in jahrelangem Verkehr kennen gelernt hat und fordert, daß die auf seine Anregung in der Nähe von Frankfurt zu erbauende Anstalt die in Redhill gemachten Erfahrungen berücksichtige. Sie ist eine Anstalt für gerichtlich verurteilte Knaben vom 12. bis 16. Altersjahr. Vertrauen und Liebe herrscht darin, zur Arbeit (Landwirtschaft und Handwerk) wird angeleitet und eine gesunde Religiosität gepflegt. Dieser Musteranstalt stellt der Verfasser das Leben in einer deutschen liebe- und freudeleeren Zwangserziehungsanstalt gegenüber und verficht die These, die ja auch in unsern schweizerischen Zwangserziehungsanstalten zum Ausdruck kommt: der Strafcharakter muß unter allen Umständen ferngehalten werden. W.

Gesucht
ein der Alltagsschule entlassenes ordentliches, braves **Mädchen** in kleine Familie auf dem Lande. Lohn per Monat 15-20 Fr.
Frau Hofmann-Zimmermann,
215] **Schwamendingen,** bei Zürich.

O. F. 2589 **Gesucht.** 216
Ein intelligenter, braver **Bursche** von 15—17 Jahren könnte bei tüchtigem Meister die **Bäckerei und Konditorei** gründlich erlernen. Man wende sich vertrauensvoll an
Alb. Leuthold-Rahn, Baar (Zug).

Gesucht.
Ein starker, intelligenter **Knabe** könnte bei tüchtigem Lehrmeister die **Bau- und Möbelschreinerei** erlernen bei
Emil Müller, mechan. Schreinerei,
217 **Thalwil.**

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Soeben erschien:

Zur Steuerstatistik d. Schweiz. Städteverbandes

über die

Besteuerung der Aktiengesellschaften und Konsumgenossenschaften.

Von **Dr. J. Steiger,** Dozent in Bern.

38 Seiten. — Preis **60 Cts.**

In allen Buchhandlungen erhältlich.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.